

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen  
sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen des  
Marktes Altstadt  
(Friedhofsgebührensatzung)**

**Vom 14.09.2007 in der Fassung vom 29.04.2021**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Altstadt folgende Satzung:

**ERSTER TEIL  
Allgemeine Vorschriften  
§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

**ZWEITER TEIL  
Einzelne Gebühren  
§ 4 Grabgebühr**

- | (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte              | erstmaliger Verleihung auf<br>die Dauer des Nutzungs-<br>rechtes | bei Verlängerung<br>des Nutzungsrechtes<br>jährlich |
|--|--|---|
| a) Grabstätten für Erdbestattungen:                    |  |   |
| - für eine Einzelgrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren | 290,00 €   | 29,00 €   |
| - für eine Reihengrabstätte bis zu 2 Bestattungen      | 1.500,00 €   | 60,00 €   |

- 2 -

- 2 -

- für eine Familiengrabstätte bis zu 4 Bestattungen	1.810,00 €	72,40 €
- für eine Familiengrabstätte bis zu 6 Bestattungen	2.410,00 €	96,40 €
- für eine Familiengrabstätte bis zu 8 Bestattungen	3.010,00 €	120,40 €

b) Urnengrabstätten:

- Urne Erdgrab	480,00 €	32,00 €
- Urne Erdgrab anonym mit Pflege	860,00 €	
- Urnengrabstätte Reihe/Stele bis zu 2 Bestattungen	670,00 €	44,67 €
- Urnengrabstätte Familie/Stele bis zu 4 Bestattungen	980,00 €	65,34 €
- Urne Stele	670,00 €	44,67 €
- Baumgrab	610,00 €	
- Urne Gemeinschaftsgrab mit Pflege	1.370,00 €	

(2) Verlängerungen von Grabnutzungsrechten sind für die Dauer von mind. 5 Jahre bis max. 10 Jahre möglich. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird für jedes weitere Jahr ein Jahresbetrag in der in Abs. 1 genannten Höhe erhoben.

(3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. des Absatzes 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht werden keine Grabgebühren zurückerstattet.

### § 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt bei Benutzung je angefangenen Tag, gerechnet ab der tatsächlichen Inanspruchnahme des Leichenhauses für

a) einen Tag	40,00 €
b) zwei Tage	140,00 €
c) drei Tage und länger	240,00 €

Unabhängig von der Benutzung wird folgende Vorhaltegebühr erhoben:  
Vorhaltegebühr Trauerhalle 60,00 €

(2) Die Leistungen für die Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes) des von der Gemeinde beauftragten Bestattungsdienstleisters werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

### § 6 Sonstige Gebühren

(1) Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabdenkmals beträgt 10,00 €

(2) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt 25,00 €

(3) Die Gebühr für die Bestattung einer auswärtigen Leiche beträgt 150,00 €

(4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

**DRITTER TEIL**  
**Schlussbestimmungen**  
**§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.06.2021 in Kraft.